

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Polenz  
Durchwahl: 988-1215

Aktenzeichen:  
LD2-22.13/21.001

Kiel, 25.01.2022

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3398

Ihre E-Mail vom 17. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

Bezugnehmend auf den obigen Gesetzesentwurf danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Anmerkungen bestehen zu beabsichtigten Änderungen in den §§ 5f. des Landesmeldegesetzes (LMG).

### **I. Anmerkungen zu § 5 LMG-neu**

Die Vorschrift bezieht sich auf regelmäßige Datenübermittlungen an die örtliche Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde. Demnach soll gelten:

„Die Meldebehörde übermittelt der örtlichen Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde aus Anlass einer An- oder Abmeldung oder eines Sterbefalls zum Zwecke der Fortschreibung des zentralen und des örtlichen Fahrzeugregisters folgende Daten von Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige und frühere Anschrift,
7. Tag des Ein- oder Auszugs und
8. Sterbedatum.

Daten von Personen, die nicht im zentralen und örtlichen Fahrzeugregister gespeichert sind, sind unverzüglich zu löschen.“

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

Der bisherige § 5 ist wegen der Änderung des Bundesmeldegesetzes entbehrlich geworden. Mit der neu eingefügten regelmäßigen Datenübermittlung der Meldebehörde an die Kfz-Zulassungsbehörde nach § 5 (neu) wird sichergestellt, dass die Fahrzeugregister aktualisiert werden können. Damit wird sichergestellt, dass Anschreiben an die aktuelle Anschrift zugestellt werden. Die bisherige Recherche der aktuellen Anschrift kann entfallen.“

§ 5 LMG-neu erfüllt aus mehreren Gründen nicht die datenschutzrechtlichen Vorgaben:

### **1. Übermittlung von Daten, die nicht zum Fahrzeugregister zählen**

Der Zweck der „Fortschreibung“ wird nach der Vorschrift erfüllt, wenn das Fahrzeugregister aktualisiert wird. Der Inhalt der Fahrzeugregister richtet sich nach den Vorgaben des § 33 StVG. Ausgehend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a StVG **zählen frühere Anschriften, der Tag des Ein- oder Auszugs und das Sterbedatum nicht zum Datenbestand des Fahrzeugregisters**. Daher würden teilweise Meldedaten regelmäßig übermittelt, die im Fahrzeugregister nicht fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden können. § 5 LMG-neu erfüllt damit nicht die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wonach personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen (Datenminimierung).

### **2. Verstoß gegen Grundsatz der Datenminimierung**

Auf Grundlage von § 5 LMG-neu würde zudem regelmäßig bei jeder An- oder Abmeldung sowie bei jedem Sterbefall ein Datensatz an die örtlichen und das zentrale Fahrzeugregister übermittelt, unabhängig davon, ob es sich dabei um Halterinnen und Halter von Fahrzeugen handelt. Nach § 5 Satz 2 LMG-neu sollen im zentralen und den örtlichen Fahrzeugregistern dann nur die „Trefferfälle“ aktualisiert werden. Sind die betroffenen Personen in den Fahrzeugregistern nicht erfasst, so soll eine „unverzögliche“ Löschung des übermittelten Datensatzes erfolgen. **Bei diesem Verfahren würde jedoch eine Vielzahl von personenbezogenen Daten betroffener Personen übermittelt, die keine Halterinnen oder Halter von Fahrzeugen sind.** § 5 LMG-neu verstößt auch aus diesem Grund gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung). Darüber hinaus lässt § 5 Satz 2 LMG-neu offen, welche Stelle eine Datenlöschung bei einem „Nichttrefferfall“ vornehmen soll. Eine Datenlöschung durch die Meldebehörde wird aber sicherlich nicht gemeint sein.

### **3. Kein konkreter Verarbeitungszweck**

Nicht deutlich wird die konkrete Zwecksetzung und damit die gesetzgeberische Intention: Mit der angegebenen „Fortschreibung des zentralen und des örtlichen Fahrzeugregisters“ wird nicht lediglich die Aktualisierung des Datenbestands angestrebt. Intendiert ist möglicherweise eine andere Zwecksetzung, die im Gesetz nicht genannt wird und damit im Zusammenhang steht, einen kleinen Teil der Halterinnen und Halter unter einer gegenwärtigen Anschrift kontaktieren zu können, für welche anderenfalls im Einzelfall eine Anfrage bei der zuständigen Meldebehörde erfolgen müsste. **Dies führt zu der Frage, zu welchem Zweck die Übermittlung der Datensätze an das zentrale und örtliche Fahrzeugregister durchgeführt werden soll.** Sollen die die Meldebehörden die Datensätze etwa für den Zweck der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße übermitteln? Soll die regelmäßige Übermittlung also deshalb erfolgen, weil primär die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und nicht die Kfz-Zulassungsbehörden häufig feststellen, dass die Adressdaten der Halterinnen und Halter von Fahrzeugen, die im Verdacht

stehen, eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen zu haben, nicht aktuell sind? **Dieser Zweck würde nicht die regelmäßige Übermittlung von Datensätzen einer Vielzahl unbeteiligter Halterinnen und Halter von Fahrzeugen rechtfertigen.** Mangels ausreichend konkreter Zwecksetzung entspricht § 5 LMG-neu auch nicht den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Demnach dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden (Zweckbindung).

#### **4. Kein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Regulierung erkennbar**

Für die Vorschrift ist auch kein Bedürfnis erkennbar, da für die Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen bereits gesetzlich normierte Mitteilungspflichten bestehen, soweit sich die im Fahrzeugregister gespeicherte Daten ändern. Verlegt die Halterin oder der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk, hat er unverzüglich bei der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde die Zuteilung eines neuen Kennzeichens, einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I und die Änderung der Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen oder der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen, dass das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden soll, und die Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorzulegen, **§ 13 Abs. 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**. Tritt ein Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters ein, hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter oder die Eigentümerin oder der Eigentümer dies unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister mitzuteilen; die Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Erwerberin oder der Erwerber ihren oder seinen Pflichten nach Satz 3 bereits nachgekommen ist, **§ 13 Abs. 4 Satz 1 FZV**. Mit dem letzteren Fall ist vor allem die Situation erfasst, dass die Halterin oder der Halter verstirbt und die Erben Eigentümer des Fahrzeugs werden. Insbesondere geht nicht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass der Gesetzgeber auf ein erkanntes und bedeutsames praktisches Problem reagieren möchte, indem etwa eine Aktualisierung des Fahrzeugregisters für eine Vielzahl von Halterangaben erfolgen muss, da die Halterinnen oder Halter verstorben sind und die Erben keinen Kontakt mit den örtlichen Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden aufnehmen.

Die gesetzlich normierten Mitteilungspflichten für Halterinnen und Halter von Fahrzeugen würden im Übrigen nicht wegfallen; die Regelung des § 5 LMG-neu würde also keine Erleichterung für diese mit sich bringen.

**Aus den vorgenannten Gründen ist § 5 LMG-neu zu streichen.**

## **II. Anmerkungen zu § 6 LMG-neu**

In § 6 Satz 2 LMG-neu ist folgender Passus enthalten: „Daten von Personen, die nicht für die genannten Zwecke benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen.“ Hier sollte zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt werden, welche Stelle eine Löschung vornehmen soll. Gemeint ist vermutlich das Landesamt für soziale Dienste und nicht die zuständige Meldebehörde.

Für Nachfragen stehen mein Team und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen  
Landesbeauftragte für Datenschutz